

SATZUNG

Satzung des Reinbeker Gewerbebundes e.V. in der Fassung vom *11. August 2021* eingetragen im Vereinsregister unter Nr.: 0264 des Amtsgerichtes in Reinbek.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	2
§ 2 Aufgabe des Vereins.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten	3
§ 5 Mitgliedsbeitrag.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 11 Die Kassenprüfer	6
§ 12 Auflösung des Vereins	7
§13 Rechnungslegung, Geschäftsjahr	7
§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Reinbek	7
§ 15 Inkrafttreten der Satzung	7

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Reinbeker Gewerbebund e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reinbek eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Reinbek.

§ 2 Aufgabe des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder aus Handel, Handwerk und Gewerbe zu fördern, wahrzunehmen und gegenüber Dritten zu vertreten.
2. Der Verein kann zur Förderung seiner Ziele Mitglied in anderen Verbänden werden.
3. Die Ausübung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder einer parteipolitischen Tätigkeit ist ausgeschlossen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Reinbek ein Unternehmen betreibt (Handel, Handwerk oder Gewerbe) oder freiberuflich tätig ist.

Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind auch rechtlich selbständige Niederlassungen.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied ist vom Vorsitz des Vorstandes unter Beifügung der Satzung schriftlich zu bestätigen.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Aufnahmebeitrages beschließen.
4. Für langjährige, verdiente Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auf begründeten Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und bei den Vereinsveranstaltungen von den Umlagekosten befreit.
5. Umliegende Gewerbevereinigungen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Reinbeker Gewerbebundes e.V. unterstützen, können als passive Mitglieder beitreten. Der Antrag ist beim Vorstand zu stellen.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des Vereins wirken bei seiner Willens- und Meinungsbildung in der Mitgliederversammlung und in den Ausschüssen mit. Jedes Mitglied hat hierbei je Unternehmen nur eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins sind für alle Mitglieder bindend.
3. Das Ehrenmitglied und das passive Mitglied hat kein Stimm-/Wahlrecht. Ansonsten stehen ihnen die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Mitglied zu.
4. Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft sowie der Erreichung der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verarbeitet der Reinbeker Gewerbebund personenbezogene Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf. Den gesetzlichen Rahmen für die Verarbeitung bilden die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weitere spezialgesetzlichen Regelungen.

Der Schutz dieser personenbezogenen Daten und der verantwortungsvolle Umgang mit diesen, hat für den Reinbeker Gewerbebund e.V. einen hohen Stellenwert.

5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG sowie zur Erreichung unserer Datenschutz- und Informationssicherheitsziele benennt der Reinbeker Gewerbebund einen Datenschutzbeauftragten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Erledigung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern jährlich einen Betrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist jeweils im ersten Kalenderquartal fällig. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
2. Der Jahresbeitrag ist auf das Konto des Vereins zu überweisen. Die Mitgliederversammlung kann das Abbuchungsverfahren beschließen.
3. Mitglieder, die im Laufe des Jahres beigetreten sind, haben den Jahresbeitrag entsprechend ihrer monatlichen Zugehörigkeit (volle Monate) anteilig zu entrichten. Im Falle des Austritts bleibt die Beitragspflicht bis zum 31.12. des Austrittsjahres bestehen.
4. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Umlagen beschließen.

5. Der Jahresbeitrag des passiven Mitglieds beträgt 50 % des Mitgliederbeitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
3. Um seine Verbundenheit zum Reinbeker Gewerbebund e.V. zu dokumentieren, erhält jedes Mitglied, welches seine geschäftliche Tätigkeit aus Altersgründen, bzw. sonstigen Gründen aufgibt oder seinen Geschäftssitz in eine andere Kommune verlegt, auf schriftlichen Antrag die Möglichkeit der passiven Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessendes Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem dem Mitglied Gehör gewährt wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft verfallen alle Ansprüche des Mitglieds an das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Reinbeker Gewerbebundes e.V.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestellung der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes
 - Feststellung des Haushaltsvoranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages

- Festsetzung von Umlagen
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, spätestens zum Ende des 1. Kalenderquartales statt. Sie wird vom Vorstand in Schriftform (per E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung und den erforderlichen Unterlagen – bei Satzungs- Beitragsfragen der genaue Wortlaut -mindestens vier Wochen vorher- an alle Stimmberechtigten versendet- einzuberufen.
 4. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin beim Vorstand in Schriftform einzureichen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht eingeladen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Satzungsänderungen ist abweichend eine zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 6. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt die vom Reinbeker Gewerbebund e.V. zu beschließende Geschäfts- und Wahlordnung.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese vom Vorstand oder mindestens zwei Drittel der Mitglieder beantragt wird. Die Frist für die Einladung beträgt sechs Wochen, Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung muss spätestens drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung an alle Stimmberechtigten aufgegeben werden.
 8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens alle gefassten Beschlüsse wiederzugeben hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitz und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. Beisitzern*innen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils 2 von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
4. Die Wahl des Vorstandes sollte jährlich im Wechsel in der Weise, dass im ersten Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden und im zweiten Jahr der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Amtszeit endet mit Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr. Er kann zur Erledigung einzelner Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen. Er ist befugt, die Erledigung besonderer Tätigkeiten erforderlichenfalls an Einzelpersonen gegen Bezahlung zu übertragen.
2. Der Vorstand beschließt über alle Veranstaltungen des Vereins, insbesondere solche, durch die der Verein und seine Mitglieder in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Es sind mindestens drei Vorstandssitzungen - in vierteljährlichen Abständen- im Jahr abzuhalten. Sie werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des gewählten Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen welche von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Die Kassenprüfer

1. Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung mindestens drei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit beginnt mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die die Wahl vornimmt.

2. Sie haben sich bei Ihrer Tätigkeit nach der, vom Vorstand zu beschließenden, Finanz- und Prüfungsordnung zu richten.
3. Die Kassenprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Der Sprecher nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
4. Die Wahl der Kassenprüfer ist nicht personengebunden, sondern geht bei einem Wechsel des Unternehmensvertreters auf seinen Nachfolger über.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann seine Auflösung beschließen. Der Beschluss ist nur zulässig, wenn
 - a) die Beschlussfassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben war
 - b) drei Viertel der Mitglieder anwesend sind,
 - c) zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 deshalb nicht beschlussfähig, weil weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monateinzuberufen, die unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig wird.
Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Mit dem Auflösungsbeschluss hat die Versammlung gleichzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 13 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Der Reinbeker Gewerbebund e.V. stellt einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Regelungen des HGB auf.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Reinbek

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.08.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.